

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1–2
11. Februar 2008

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel 2007	2
Vokationsordnung vom 1. Januar 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche	3
Stiftungsgeschäft vom 13. November 2007 über die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow“	5
Satzung der Evangelischen Studentengemeinde Rostock	8
Gebührentafel für die Benutzung kirchlicher Archive in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ab 1. Januar 2008	10
Bekanntmachung des Vorstandes der Stiftung Bethanien in Neubrandenburg	11
Strukturveränderungen	12
Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Amtszeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011	13
Pfarrstellenausschreibungen	14
Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	15
Personalien	15

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

Im Kalenderjahr 2007 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Gertrud Jürgens

früher Mitarbeiterin im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 15. Oktober 1919
gest. am 22. März 2007
im Alter von 87 Jahren.

Udo Niemann

früher Pastor in Rostock Heiligen Geist
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 14. November 1908
gest. am 9. April 2007
im Alter von 98 Jahren.

Gerhard Koll

früher Pastor in Bredenfelde, Neddemin,
Brunow und Lambrechtshagen
zuletzt wohnhaft in Graal-Müritz
geb. am 31. Oktober 1912
gest. am 10. April 2007
im Alter von 94 Jahren.

Margarete Götze

früher Katechetin in Belitz und Güstrow
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 20. Januar 1932
gest. am 21. April 2007
im Alter von 75 Jahren.

Siegfried Schulz

früher Pastor in Brunow und Kuppentin
zuletzt wohnhaft in Kuppentin
geb. am 20. April 1936
gest. am 18. Juni 2007
im Alter von 71 Jahren.

Karl-August Brandt

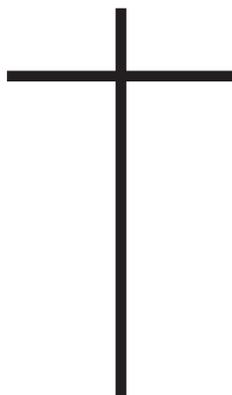
früher Pastor in Lohmen und Groß Methling
zuletzt wohnhaft in Lütjenburg
geb. am 10. Juli 1903
gest. am 29. Juni 2007
im Alter von 103 Jahren.

Gertrud Fuchs

früher Küsterin in Malchow
zuletzt wohnhaft in Malchow
geb. am 24. August 1927
gest. am 11. September 2007
im Alter von 80 Jahren.

Gertrud Goele

früher Wirtschaftsleiterin vom Pfarrhof Weitin
zuletzt wohnhaft in Weitin
geb. am 7. April 1927
gest. am 18. September 2007
im Alter von 80 Jahren.

**Milly Timm**

früher Katechetin in Camin
zuletzt wohnhaft in Ludwigslust
geb. am 14. Juli 1937
gest. am 31. Oktober 2007
im Alter von 70 Jahren.

Katrin Slabon

Sekretärin der Arbeitsstelle für die Arbeit
mit Kinder und Jugendlichen im
Kirchenkreis Stargard
zuletzt wohnhaft in Neubrandenburg
geb. am 4. März 1966
gest. am 5. November 2007
im Alter von 41 Jahren.

Gisela Voß

früher Kirchenökonomin in Sternberg
zuletzt wohnhaft in Crivitz
geb. am 27. Juli 1921
gest. am 10. November 2007
im Alter von 86 Jahren.

Gisela Schirmer

früher Katechetin in Waren
zuletzt wohnhaft in Greifswald
geb. am 16. Mai 1924
gest. am 13. November 2007
im Alter von 83 Jahren.

Ulrich Volkmann

früher Katechet in Wismar und Kreiskatechet
in Hagenow
zuletzt wohnhaft in Lübtheen
geb. am 28. Februar 1921
gest. am 14. November 2007
im Alter von 86 Jahren.

Ida Krönert

früher Katechetin in Diederichshagen und
Groß Trebbow
zuletzt wohnhaft in Groß Trebbow
geb. am 6. Juni 1909
gest. am 9. Dezember 2007
im Alter von 98 Jahren.

Günther Goele

früher Betriebsleiter vom Pfarrhof Weitin
zuletzt wohnhaft in Weitin
geb. am 12. April 1923
gest. am 10. Dezember 2007
im Alter von 84 Jahren.

Prof. Dr. Peter Heidrich

früher Theologieprofessor an der Universität und
 Prediger an der Universitätskirche in Rostock
 geb. am 26. Dezember 1929
 gest. am 18. Dezember 2007
 im Alter von 77 Jahren.

Jesus Christus spricht: Ich lebe, und ihr sollt auch leben.**Johannes 14,19**

Schwerin, 23. Januar 2008

Dr. von Maltzahn
 Landesbischof

234.30/

**Vokationsordnung vom 1. Januar 2008
 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
 und der Pommerschen Evangelischen Kirche**

**§ 1
 Grundsätze**

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchen) erteilt.

(2) Die Vokation ist Ausdruck der Verantwortung der Kirchen für die inhaltliche Gestaltung des evangelischen Religionsunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Mit der Vokation werden die Lehrer bevollmächtigt, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen. Die Kirchen sagen den Lehrern mit der Vokation den Rückhalt ihrer Gemeinschaft zu und bieten fachliche Förderung und Unterstützung für die verantwortliche Wahrnehmung ihres Dienstes an.

**§ 2
 Voraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Vokation setzt voraus
1. einen Nachweis über die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Evangelischen Kirche,
 2. die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre,
 3. die Teilnahme an einer von den Kirchen durchgeführten Vokationstagung,
 4. eine Stellungnahme zum Vokationsantrag des zuständigen Pfarramts oder des zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 kann die Vokation verliehen werden, wenn der Lehrer einer anderen Gliedkirche der

Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer weiteren evangelischen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört.

(3) Die Vokation kann auch in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 erteilt werden

1. nach erfolgreich abgelegten Prüfungen im Rahmen staatlicher oder kirchlicher Aus- und Weiterbildungen für das Fach Evangelische Religionslehre, die einer staatlichen Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre entsprechen oder
2. in begründeten Ausnahmefällen.

(4) Mit der Verleihung der Vokation verpflichten sich die Lehrer, evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen durchzuführen.

**§ 3
 Beantragung, Verleihung**

(1) Die Vokation erfolgt auf Antrag der Lehrerin/des Lehrers beim Oberkirchenrat, wenn der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erteilt werden soll, oder beim Konsistorium, wenn der Religionsunterricht an Schulen im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt werden soll.

(2) Über die Vokation wird eine Urkunde ausgestellt, die in einem Gottesdienst im Rahmen einer Vokationstagung verliehen wird.

(3) Die Kirchen bestätigen in der Regel die Vokation durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, ist dies dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4**Vorläufige Unterrichtserlaubnis**

(1) Dem Antrag auf Verleihung der Vokation geht in der Regel eine auf ein Schuljahr befristete vorläufige Unterrichtserlaubnis voraus.

(2) Unterrichtende, die im Rahmen eines Referendariats evangelischen Religionsunterricht erteilen sollen, erhalten eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Lehrer, die sich berufsbeleitend für das Fach Evangelische Religionslehre qualifizieren, können ab dem dritten Semester eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrer eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erhalten, wenn er einer evangelischen Freikirche außerhalb der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern angehört, soweit die Kirchen mit dieser evangelischen Freikirche eine Vereinbarung über die Erteilung von evangelischen Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben.

(4) Der Antrag ist schriftlich zu bescheiden. §§ 2, 3 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend. Die vorläufige Unterrichtserlaubnis kann höchstens zweimal verlängert werden.

§ 5**Rücknahme, Widerruf**

(1) Die vorläufige Unterrichtserlaubnis und die Vokation können durch Entscheidung der zuständigen Kirche zurückgenommen werden, wenn Gründe vorliegen, die zu ihrer Versagung geführt hätten.

(2) Die Vokation wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 bis 4 nicht mehr gegeben sind oder wenn der Inhaber der Vokationsurkunde gegenüber der zuständigen Kirche erklärt, dass er keinen Religionsunterricht mehr erteilen wird.

(3) Rücknahme und Widerruf sind dem Lehrer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Bei Rücknahme und Widerruf ist der Lehrer verpflichtet, die Vokationsurkunde zurückzugeben.

(5) Über Rücknahmen und Widerrufe sind die zuständigen Schulämter zu informieren.

§ 6**Rechtsweg**

(1) Gegen Entscheidungen nach §§ 3 Abs. 4; 4 Abs. 4 Satz 2 und § 5 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung der zuständigen Kirche. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7**Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 8**Durchführungsbestimmungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Kirchen können zu dieser Ordnung Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vokationsordnung vom 5. März 1994 (KABl ELLM S. 75; ABl PEK 1994, S. 151) außer Kraft.

Schwerin, den 1. Januar 2008
Die Kirchenleitung

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Greifswald, den 1. Januar 2008
Die Kirchenleitung

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung

Dr. Abromeit
Bischof

605.14/14

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Stiftungsgeschäft vom 13. November 2007 über die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow“, die Stiftungssatzung vom 13. November 2007, den Beschluss der Kirchenleitung über die Anerkennung als kirchliche Stiftung vom 30. November 2007

und die Stiftungsanerkennung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2007.

Schwerin, 19. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet

die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hagenow, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

vertreten durch den Kirchengemeinderat,

eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

Die Stiftung führt den Namen

„Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow“

und hat ihren Sitz in Hagenow.

Die Stiftung verfolgt den in der beigelegten Satzung festgelegten Zweck.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hagenow stattet auf Grund des Kirchengemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2007 die Stiftung mit einem Stiftungskapital von 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) aus. Die Kirchengemeinde stellt den Betrag aus dem Nachlass der langjährigen Berechnerin Irmgard Voß zur Verfügung. Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.

Stiftungsorgan ist der Vorstand.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung gehören dem Vorstand an:

Nr.	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	Unterschrift
1	Meyer	Hans-Georg	19230	Hagenow	Kirchenplatz 3	gez.: Meyer
2	Jessel	Christian	19230	Hagenow	Hagenstraße 21	gez.: Jessel
3	Müller	Christian	19230	Zapel	Baumstraße 12	gez.: Müller
4	Weldig	Dirk	19230	Hagenow	Bekower Weg 2 A	gez.: Dirk Weldig
5	Prahl	Heidi	19230	Viez	Viezer Sandweg 12	gez.: Prahl

Hagenow, den 13. November 2007

Für den Kirchengemeinderat

gez.:

Pastor Hans-Georg Meyer
Vorsitzender des KGR

gez.:

Christian Jessel
Weiteres Mitglied des KGR

Beglaubigungsvermerk:

28. November 2007

Oberkirchenrat

der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

In Vertretung

Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Satzung vom 13. November 2007 für die Stiftung „Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hagenow.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen,
- von Angeboten in der Seniorenarbeit und
- von Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung (z. B. Umweltschutz, Entwicklungshilfe)

vorrangig in der Region Hagenow durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für die Arbeit verwirklicht.

(3) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Werke und Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen begünstigt werden. Stifter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stifter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der Anerkennung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträgnisse des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

(5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hagenow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus fünf Personen.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hagenow,
2. vier weiteren Gemeindegliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hagenow.

Der Vorstand kann eine weitere Person mit beratender Funktion benennen.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden auf einer Sitzung des Kirchgemeinderates der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hagenow für die Dauer von vier Jahren berufen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 endet durch Wegzug aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hagenow oder durch Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Vorstandsmitglieder.

§ 8 Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 9 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Bei der Aufhebung sind weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten zu beachten.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Tage des Zugangs der Anerkennung der Rechts-

fähigkeit der Stiftung durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

Hagenow, den 13. November 2007

Für den Kirchgemeinderat

gez.:
Pastor Hans-Georg Meyer
Vorsitzender des KGR

gez.:
Christian Jessel
Weiteres Mitglied des KGR

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. November 2007 das Folgende beschlossen:

„Im Rahmen des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vom 13. November 2007 auf Grundlage des Beschlusses des Kirchgemeinderates der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hagenow vom 13. November 2007 anerkennt die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung privaten Rechts „Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow“ nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) – veröffentlicht im KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 – in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366).“

Schwerin, 11. Dezember 2007

Die Kirchenleitung
Der Vorsitzende

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stiftungsanerkennung

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB i.V.m. §§ 2 und 11 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366) die

Evangelische Stiftung Regenbogen in Hagenow

als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts aufgrund des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung vom 13. November 2007 an.

Im Auftrag Siegel Schwerin, den
gez. Siegmund Innenministerium 17. Dezember 2007
(Regierungsdirektor)

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass mit Zugang der Stiftungsanerkennung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung der „diakoniestiftung – füreinander da sein“ am 17. Dezember 2007 in Kraft getreten ist.

Schwerin, 19. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Rostock, Studentengemeinde 5204-12/10

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgende Satzung der Evangelischen Studentengemeinde Rostock bekannt.

Schwerin, 23. Januar 2008

Der Oberkirchenrat

Rausch

Satzung der Evangelischen Studentengemeinde Rostock

Die Evangelische Studentengemeinde Rostock (ESG Rostock) gibt sich die folgende Satzung:

Präambel

Die Evangelische Studentengemeinde Rostock (ESG Rostock) ist Kirche an der Rostocker Universität und der Hochschule für Musik und Theater (HMT). Sie ist Teil der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM). Sie orientiert sich an der Botschaft Jesu Christi und ihre Aufgabe ist die Verkündigung des Evangeliums in Form von Gottesdiensten, Andachten und in der Feier von Taufe und Abendmahl. Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind die Grundlage des Lebens in der Hochschulgemeinde. Dies findet ihren Ausdruck unter anderem in einer gesellschaftspolitischen Verantwortung. Die Hochschulgemeinde setzt sich für die Ökumene ein und fördert den interkulturellen sowie den interreligiösen Austausch. Sie engagiert sich in der seelsorgerlichen Begleitung aller Hochschulangehörigen.

Art. 1 Selbstverständnis

(1) Die ESG Rostock versteht sich als Bindeglied zwischen der evangelisch-lutherischen Kirche und der Universität bzw. Hochschule Rostock.

(2) Die ESG bringt Einsichten des christlichen Glaubens ins Gespräch, setzt sich mit Traditionen auseinander und versucht den christlichen Glauben für konkrete Lebensbezüge der Gegenwart verständlich zu machen.

(3) Die ESG beteiligt sich am interdisziplinären Dialog. Sie prägt mit ihren Diskursen und Lebensstilen das Selbstverständnis, die Weltsicht und Lebensentwürfe der Menschen, die an der Universität und Hochschule Rostock studieren, lehren und leben. Sie setzt sich mit der zeitgenössischen Wissenschaft auseinander und ermutigt Menschen, Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen.

(4) Die ESG begleitet Menschen in grundlegenden Fragen des Lebens und eröffnet Perspektiven für ein Leben in christlicher Gemeinschaft.

(5) Die ESG bietet Orientierungshilfen durch Einzelseelsorge. Für Studierende in persönlichen und sozialen Notlagen bietet sie seelsorgerlich-psychologische und soziale Beratung an.

(6) Die ESG bietet als Kirche an den Hochschulen regelmäßig Gottesdienste und Andachten an. Im Rahmen der Universitäts-gottesdienste kooperiert die Hochschulpastor/in mit dem/der Uni-

versitätsprediger/in. Darüber hinaus bietet die ESG Raum für spirituelle Erfahrung.

Art. 2 Die Hochschulgemeinde

(1) Die ESG Rostock versteht sich als Hochschulgemeinde an der Universität und der HMT in Rostock. Sie versteht sich nicht als Kirchengemeinde im Sinne der Kirchengemeindeordnung.

(2) Jeder, der die in der Präambel genannten Grundsätze kirchlichen Lebens anerkennt, kann in der Hochschulgemeinde Rostock ehrenamtlich tätig werden.

(3) Die Gemeindeabende finden regelmäßig wöchentlich statt.

(4) Die Hochschulgemeinde hat ihren Sitz in Rostock. Ihre Adresse ist: Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock. Die Gemeinderäume befinden sich im Südschiff der Petrikerkirche.

(5) Die ESG Rostock ist Mitglied in der Bundes-ESG.

Art. 3 Der/Die Hochschulpastor/in

(1) Der/Die Hochschulpastor/in nimmt die in seinem/ihrem Dienstauftrag festgelegten Aufgaben auf der Grundlage der Präambel wahr.

(2) Dieser Dienstauftrag beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Verkündigung des Evangeliums
- Verwaltung der Sakramente
- Vermittlung protestantischer Bildung
- Hauptverantwortliche/r für alle Belange der ESG Rostock nach Innen und nach Außen
- seelsorgerliche Angebote für alle Hochschulangehörigen
- offizielle Vertretung der ESG
- Verbindung zu den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität und den Hochschulen in Rostock
- Förderung des interdisziplinären und interreligiösen Dialogs
- Gewährleistung des Austausches mit den parochialen Gemeinden.

(3) Mit weniger als einer halben Pfarrstelle ist eine Wahrnehmung der in Art.3 Abs. 2 genannten Aufgaben aus Sicht der Evangelischen Studentengemeinde nicht möglich.

(4) Die Wiederbesetzung der Stelle des/der Hochschulpastors/in erfolgt nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz. Es wird erwartet, dass sich die Bewerber/innen der Gemeindeversammlung mit einem selbst gestalteten Gemeindeabend mit Andacht und Thema vorstellen. Die Gemeindeversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen/eine Kandidaten/Kandidatin. Sie gibt ihr schriftliches Votum unverzüglich an den Oberkirchenrat.

Art. 4 Die Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung setzt sich aus den Menschen zusammen, die das Gemeindeleben aktiv mitgestalten.

(2) Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit zusammen.

(3) Die Gemeindeversammlung hat das Recht, Informationen über die Entscheidungen und die Arbeit des Gemeinderates einzufordern.

(4) Die Gemeindeversammlung wird über grundsätzliche Belange des Gemeindelebens informiert (z. B. Organisationsstruktur, Leitbild, Zielrichtung).

(5) Die Gemeindeversammlung ist zu allen grundlegenden Belangen, die die Aufgaben und die Tradition der ESG betreffen, zu hören. Entscheidungen hierüber sind im Einvernehmen mit dem/der Hochschulpastor/in zu treffen.

(6) Gemeindeversammlungen müssen mindestens zwei Wochen im Voraus vom Gemeinderat einberufen werden.

Art. 5 Der Gemeinderat / Die Vertrauensstudenten/innen

(1) Der Gemeinderat ist das Leitungsgremium der ESG Rostock.

(2) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Hochschulpastor/in und höchstens fünf Ehrenamtlichen. Verschwiegenheit ist eine wesentliche Voraussetzung für dieses Amt.

(3) Die Aufgabe des Gemeinderates ist die Ausgestaltung des Gemeindelebens unter Berücksichtigung dessen, was in der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist. Des Weiteren sind die Vertrauensstudenten Ansprechpartner in Lebensfragen. Grundlage dafür ist seelsorgerliche Verschwiegenheit.

(4) Die Termine der Sitzungen des Gemeinderates sind bekannt zugeben. Die Sitzungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(5) Der Gemeinderat hat ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(6) Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung jeweils am letzten Gemeindeabend der Vorlesungszeit aus der Mitte der Gemeindeversammlung frei, gleich und geheim gewählt. Die fünf Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei fünf oder weniger Kandidaten/innen gelten

diese als gewählt. Die Wahlleitung und Auszählung erfolgt durch zwei Studenten/innen, die sich nicht zur Wahl stellen und von der Gemeindeversammlung bestimmt werden.

(7) Zur Wahl darf sich nur stellen, wer persönlich anwesend ist und sich aktiv und regelmäßig am Gemeindeleben beteiligt.

(8) Mit Abschluss der Wahl eines Gemeinderates gehen alle Rechte und Pflichten des vorherigen Gemeinderates direkt auf den neu gewählten über.

(9) Innerhalb von 14 Tagen nach der Neuwahl hat das Amtsübergabegespräch stattzufinden.

(10) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates wird die vakante Stelle durch eine Neuwahl in der Gemeindeversammlung neu besetzt. Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates ist gegenüber dem Gemeinderat zu begründen.

(11) Der Gemeinderat tagt in der Vorlesungszeit im zweiwöchigen Rhythmus, in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal. Die Sitzungsleitung erfolgt nach dem Rotationsprinzip.

(12) Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung konkreter Aufgaben und Themen einzuberufen und abzusetzen.

(13) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder Verfehlungen im Ehrenamt kann dieses entzogen werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat in einer geheimen Sitzung. Ein Ausschluss vom Ehrenamt kann nur durch einstimmigen Beschluss des/der Hochschulpastors/Hochschulpastorin und der übrigen Vertrauensstudenten herbeigeführt werden.

Art. 6 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Ausschüsse und Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig, um über ein oder mehrere Semester ein Vorhaben eigenverantwortlich zu bearbeiten.

(2) Dies geschieht im Einklang mit dieser Satzung.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen erstatten dem Gemeinderat regelmäßig Bericht.

(4) Bei der Gemeindeversammlung haben die Ausschüsse und Arbeitsgruppen die Ergebnisse aus ihren Bereichen zu präsentieren.

Art. 7 Finanzierung und Verwaltung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) sichert die Finanzierung der ESG Rostock im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) Entscheidungen über Anschaffungen ab einem Wert von 100 € sind von dem/der Hochschulpastor/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu treffen. Anschaffungen unter diesem Wert sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Art. 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung hat für alle Ehrenamtlichen der ESG Rostock verbindlichen Charakter.

(2) Die Gemeindeversammlung muss dieser Satzung mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen.

Des Weiteren bedarf diese Satzung der Genehmigung des Oberkirchenrats der ELLM.

(3) Für eine Änderung der Satzung ist ein Satzungsausschuss durch den Gemeinderat einzuberufen. Jede Änderung dieser Satzung bedarf zudem einer erneuten Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats der ELLM. Die Mitglieder dieses Ausschusses unterzeichnen die neu beschlossene Satzung im Namen der ESG.

(4) Diese Satzung hat bis zum Beschluss einer neuen Satzung Gültigkeit.

(5) Die durch die Gemeindeversammlung beschlossene Satzung wird vom Gemeinderat zur Genehmigung beim Oberkir-

chenrat eingereicht. Sie tritt mit der Genehmigung des Oberkirchenrats in Kraft.

Rostock, 13. Juli 2007

Unterzeichnet von folgenden Vertrauensstudenten

Sommersemester 2007

- Anne-Katrin Borzutzki
- Anne Marschall
- Kevin Tittes
- Alexander Schmidt
- Ulrike Schulter

Wintersemester 2007/08

- Angelika Geißler
- Jörg Krause
- Philipp Machalet
- Jana Maier
- Thomas Moll

Hochschulpastorin
Petra Kretschmer

Der Oberkirchenrat hat die vorstehende Satzung am 25. Juli 2007 genehmigt.

Rausch
Oberkirchenrat

813.03/

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat die geänderte Gebühren tafel.

Schwerin, 19. Dezember 2007

In Vertretung

Dr. Wurm
Kirchenarchivrat

Gebührentafel

zur Gebührenordnung vom 5. September 1998 (KABI S. 85) für die Benutzung kirchlicher Archive in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Gemäß § 8 der Gebührenordnung hat der Oberkirchenrat am 28. August 2007 nachstehende Gebührensätze beschlossen, die ab 1. Januar 2008 in Kraft treten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 2 Nr. 1) pro Person | |
| 1.1 bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) | 6,00 € |
| 1.2 bis zu einem Tag | 9,00 € |
| 1.3 Für die Vorlage von Akten und Kirchenbüchern je Kirchengemeinde (Papier, Mikrofiche oder Mikrofilm) | 0,50 € |
| 2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Abschriften und Gutachten (§ 2 Nr. 2):
je angefangene halbe Stunde | 20,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 3. Für die Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden und Abschriften (§ 2 Nr. 3): | |
| 3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde (Kirchenbuchauszug) | 8,00 € |
| 3.2 Beglaubigung einer Elektrokopie (Ablichtung) oder Abschrift | 3,00 € |
| 4. Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut zur Benutzung in einem anderen Archiv (§ 2 Nr. 4): | |
| 4.1 je Archivalieneinheit | 5,00 € |
| 4.2 je Mikrofiche | 0,50 € |
| 5. Für das Recht der Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut (§ 2 Nr. 5): | |
| 5.1 im Buchdruck, in Zeitschriften und Zeitungen, als Bucheinheit, Tonträgerhülle, Plakat, Kunstblatt oder als Postkarte für jede Seite der Vorlage nach Auflagenhöhe | |
| mindestens | 25,00 € |
| höchstens | 300,00 € |
| 5.2 in Film, Fernsehen, Video oder anderen elektronischen Medien, einschließlich Darstellung im Internet für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild | |
| mindestens | 25,00 € |
| höchstens | 200,00 € |
| 5.3 Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück, bei Postkarten 2 v. H. der Auflage unentgeltlich abzuliefern. | |

<p>6. Für die Anfertigung von Reproduktionen (Vervielfältigung durch Kopiergeräte) durch das Archiv (§ 2 Nr. 6):</p> <p>6.1 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut für private und gewerbliche Zwecke im Format DIN A4 0,50 € im Format DIN A3 0,80 €</p> <p>6.2 Elektrokopie (Ablichtung) von Archivgut für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke im Format DIN A4 0,25 € im Format DIN A3 0,40 €</p>	<p>6.3 Elektrokopie (Ablichtung) von sonstigen Unterlagen (z.B. aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen) im Format DIN A4 0,25 € im Format DIN A3 0,40 €</p> <p>7. Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit Gerät des Benutzers (Fotoerlaubnis) 3,00 €</p> <p>8. Die beim Versand von Archivgut (§ 2 Nr. 4) anfallenden Auslagen für Verpackung, Porto, Versicherung und Mahnungen gehen zu Lasten des Benutzers. Alle sonstigen Auslagen (§ 9 Nr. 2), insbesondere Portokosten für das Versenden der Auskünfte, Forschungsergebnisse und Kopien, werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes dem Antragsteller in Rechnung gestellt.</p>
---	--

605.40/25

Bekanntmachung des Vorstandes der Stiftung Bethanien in Neubrandenburg

Der Vorstand der Stiftung Bethanien in Neubrandenburg gibt bekannt, dass sich die Stiftung in den Sitzungen am 12. Oktober 2007 und 28. November 2007 konstituiert hat. Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden und sonstigen Einrichtungen, Diensten, Stiftungen und Verbänden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere im Kirchenkreis Stargard, wirksam zu fördern. Die Satzung vom 7. Juli 2007 ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 479 veröffentlicht.

Der Vorstand hat die folgenden **Vergaberichtlinien für die Mittelverwendung** beschlossen:

I. Inhaltliche Prioritäten

Gefördert werden in folgender Rangfolge

1. auf Kinder und Jugendliche sowie auf junge Erwachsene bezogene Projekte (siehe § 2 Nr. 1 und 2 der Satzung),
2. Maßnahmen, die soziale Hilfe und Glaubenshilfe verbinden,
3. bildungsorientierte- und persönlichkeitsbildende Projekte,
4. vorzugsweise nachhaltig wirksame Projekte,
5. Projekte zur Stärkung des Ehrenamtes,
6. Projekte mit Modellcharakter entsprechend dem Stiftungszweck.

II. Formale Fördergesichtspunkte

1. Es werden vorzugsweise regionale Projekte im Kirchenkreis Stargard gefördert, darüber hinaus aber auch andere Projekte innerhalb der Landeskirche.
2. Stiftungsmittel werden grundsätzlich als Zuförderung gewährt.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
3. Es werden 2 Vergabetermine im Jahr festgelegt, die veröffentlicht werden.
4. Grundsätzlich gibt es keine Dauerförderung.

5. Ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung sowie ein Finanzierungsplan gemäß Vordruck sind Voraussetzung der Mittelvergabe.
6. Drittmittel (anderweitige Fördermittel) gelten nicht als Eigenmittel.
7. Es sind Personalkosten und Sachkosten förderfähig.
8. Nach Durchführung des Projektes sind ein kurzer Abschlussbericht sowie ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Interessierte Gemeinden, Dienste und Werke können sich zu zwei Terminen im Jahr bewerben. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. April und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt spätestens 6 Wochen nach diesen Terminen. Für die Bewerbung ist ein Vordruck zu verwenden, der auf dem jeweiligen Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Stargard, 2. Ringstr. 203, 17033 Neubrandenburg, zu richten ist. Der Antragsvordruck ist ebenfalls bei der Kirchenkreisverwaltung in Stargard erhältlich.

Schwerin, 19. Dezember 2007

Der Vorsitzende des Vorstands

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Strukturveränderungen

6112-12/12

Verbindung der Kirchgemeinde Blücher mit der Kirchgemeinde Zahrendorf

Die Kirchgemeinde Blücher wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit der Kirchgemeinde Zahrendorf verbunden. Blücher wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 11. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

7205-12/28

Vereinigung der Kirchgemeinden Eichhorst, Friedland, Schwanbeck und Schwichtenberg/Gehren

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 werden die Kirchgemeinden Eichhorst, Friedland, Schwanbeck und Schwichtenberg/Gehren zur Kirchgemeinde Friedland vereinigt. Eichhorst, Schwanbeck und Schwichtenberg/Gehren werden zu ruhenden Pfarrstellen erklärt. Zum Pfarramt Friedland gehören die im jeweils gültigen Stellenplan vorgesehenen Pfarrstellen.

Die Vereinbarung zwischen den Kirchgemeinden Eichhorst, Friedland, Schwanbeck und Schwichtenberg/Gehren im Blick auf die Vereinigung dieser Kirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde wird genehmigt.

Schwerin, 18. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

7205-12/28

Vereinbarung zwischen den Kirchgemeinden Eichhorst, Friedland, Schwanbeck und Schwichtenberg-Gehren

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die am 18. Dezember 2007 kirchenaufsichtlich genehmigte Vereinbarung zwischen den Kirchgemeinden Eichhorst, Friedland, Schwanbeck und Schwichtenberg-Gehren.

Schwerin, 19. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

Vereinbarung zwischen den Kirchgemeinden Eichhorst, Friedland, Schwanbeck und Schwichtenberg/Gehren

Die derzeitigen Kirchgemeinden Eichhorst, Friedland, Schwanbeck und Schwichtenberg/Gehren beabsichtigen ihre Vereinigung zu einer Kirchgemeinde mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Sie vereinbaren Folgendes:

§ 1

(1) Mit der Vereinigung besteht für die vereinigte Kirchgemeinde das Pfarramt Friedland. Die Pfarren Eichhorst, Schwanbeck und Schwichtenberg-Gehren werden zu ruhenden Pfarrstellen erklärt. Zum Pfarramt Friedland gehören die im Stellenplan vorgesehenen Pfarrstellen. Als Zuständigkeitsbereiche sind vorgesehen:

Pfarre I	Friedland
Pfarre II	Schwanbeck, Schwichtenberg/Gehren
Pfarre III	Eichhorst

(2) Zentren für die Gemeindegemeinschaft sind: Friedland, Brunn, Eichhorst, Schwanbeck und Schwichtenberg. Diese Zentren sind auch die Hauptgottesdienstorte. In allen weiteren Kirchen finden in regelmäßigen Abständen Gottesdienste statt.

(3) Für die Pastoren werden spätestens bis zum 1. Juli 2008 Dienstbeschreibungen gefertigt.

(4) Bis spätestens 1. Juli 2008 hat der Kirchgemeinderat für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Kirchgemeinde Stellenbeschreibungen für die Arbeit in der neu strukturierten Kirchgemeinde zu erstellen, die die Aufgaben und die Zuständigkeitsbereiche festlegen.

§ 2

Der Kirchgemeinderat der vereinigten Kirchgemeinde besteht aus 18 Kirchenältesten und den weiteren Mitgliedern nach § 21 Kirchgemeindeordnung.

Die einzelnen Gemeindebezirke sind wie folgt durch Kirchenälteste vertreten:

Eichhorst	3 Mitglieder
Schwanbeck	4 Mitglieder
Schwichtenberg/Gehren	4 Mitglieder
Friedland	7 Mitglieder

§ 3

Mitarbeiter im haupt- oder nebenamtlichen privatrechtlich ausgestalteten Anstellungsverhältnis zur neu gebildeten Kirchgemeinde dürfen nicht in den Kirchgemeinderat berufen werden.

§ 4

(1) Der Kirchgemeinderat der neu gebildeten Kirchgemeinde bildet für jeden Gemeindebezirk der neu gebildeten Kirchgemeinde (Bereich der bisherigen Kirchgemeinden) je einen Ausschuss gemäß § 50 Kirchgemeindeordnung. Mindestens ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses ist zugleich Mitglied des Kirchgemeinderates. Durch dieses Mitglied vertritt der Ausschuss die Interessen seines Bereiches im gemeinsamen Kirchgemeinderat. Den Ausschüssen werden außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Ansprechpartner für alle kirchlichen Angelegenheiten vor Ort,
- Beratungsgremium im Blick auf die kirchlichen Gebäude und Räume vor Ort,
- Grabanweisungen auf den jeweils im Zuständigkeitsbereich gelegenen Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft,
- eigene Verantwortung über eine vom Kirchgemeinderat zu beschließende Unterkasse der Kasse der Kirchgemeinde,
- in Absprache mit dem Kirchgemeinderat Organisation von Gottesdiensten und Gemeindefesten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden innerhalb von zwei Monaten nach einer Neuwahl oder Neuberufung des Kirchgemeinderates für die Dauer der Amtsperiode des Kirchgemeinderates berufen.

(4) Die Einrichtung dieser Ausschüsse wird für zunächst für drei Wahlperioden des Kirchgemeinderates vereinbart. Sie bestehen darüber hinaus weiter, wenn nicht Gegenteiliges beschlossen wird.

§ 5

Für die Gemeindebezirke werden jeweils selbst abschließende Kassen innerhalb der Kirchgemeindegasse gebildet.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft.

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit gemäß Oberkirchenratsbeschluss vom 18. Dezember 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 19. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat

Flade (Siegel)

460.01/359

Arbeitsrechtliche Kommission, Zusammensetzung

In die Arbeitsrechtliche Kommission wurden für die Amtszeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 folgende Mitglieder und Stellvertreter entsandt:

- a) Mitglieder und Stellvertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Karl-Heinz Semrok Keplerstraße 4/902 19063 Schwerin	Herr Lothar Dornau Cramon Ausbau 2 19071 Cramonshagen
Herr Christfried Heinke Sabeler Weg 5 17094 Burg Stargard	Frau Irene Kopp Georg-Büchner-Straße 17 18055 Rostock
Herr Volker Schulenburg Am Blocksberg 19 17036 Neubrandenburg	Frau Petra Orłowski Malchiner Straße 47 17153 Stavenhagen
Herr Uwe Pilgrim Kühlungsblick 58 18225 Kühlungsborn	Herr Eberhard Kienast Lübsche Straße 29 23966 Wismar

- b) Mitglieder und Stellvertreter als Vertreter der kirchlichen Körperschaften

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Oberkirchenrat Rainer Rausch Münzstraße 8 19055 Schwerin	Herr Oberkirchenrat Andreas Flade Münzstraße 8 19055 Schwerin
Herr Landessuperintendent Dr. Karl-Mattias Siegert Spiegelberg 12 23966 Wismar	Herr Landessuperintendent Dirk Sauermann Lindenstraße 1 19370 Parchim
Frau Kirchenamtsrätin Renate Kaps Große Burgstraße-Marienturm 17192 Waren	Frau Maren Rosenkötter Bei der Nikolaikirche 1 18055 Rostock
Herr Pastor Albrecht Martins Am Dom 4 19055 Schwerin	Herr Pastor Markus Wiechert Lübsche Straße 31 23966 Wismar

Schwerin, 19. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

7305-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Johannis Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Wiederbesetzung ist zum 1. September 2008 geplant.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchengemeinde St. Johannis Neubrandenburg umfasst räumlich das Zentrum der Stadt, sowie nach Süden hin ein kleineres Neubaugebiet im „DDR Stil“ und die „Nachwende“ Neubaugebiete Lindenberg und Broda mit ihren Einfamilienhäusern. Zu unserer Gemeinde gehören ca. 3000 Gemeindeglieder. Sie ist damit die größte von drei sich annähernden Stadtgemeinden. Die Stadt Neubrandenburg liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung direkt am Tollensesee und besitzt ein reichhaltiges kulturelles Angebot (Konzertkirche, Kulturkino, Schauspielhaus u.a.).

Unsere Gemeinde ist vielfältig ausgerichtet und beschäftigt einen weiteren Pastor zu 25 % (Schulpfarramt), einen A-Kantor, eine Studentenseelsorgerin (25 %), eine Gemeindediakonin, einen Küster sowie eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro.

Zur Gemeinde gehören eine Predigtstätte in der schönen ehemaligen Klosterkirche und ein teilsaniertes Gemeindehaus mit vielen räumlichen Möglichkeiten. Die Arbeit in den vier Alten- bzw. Pflegeheimen wird in Zukunft sicher an Bedeutung gewinnen. Im Gemeindegebiet befinden sich weiterhin ein evangelischer Kindergarten sowie eine evangelische Schule, die ab dem Schuljahr 2008/09 auch bis zum Abitur ausgebaut wird. Daneben gibt es in Neubrandenburg ein breites Spektrum verschiedenster schulischer Angebote.

Das Pfarrhaus mit der dazugehörigen Pfarrwohnung, die wir in Erwartung eines neuen Pastors oder einer Pastorin renovieren werden, befindet sich ebenfalls im Stadtzentrum. Zur Pfarrwohnung gehören 5 Zimmer; sie ist ca. 150 m² groß und hat eine Garage und einen kleinen Hof. Zwei weitere Wohnungen im Pfarrhaus sind vermietet.

In unserer Gemeinde gibt es eine rege kirchenmusikalische Arbeit vom Kinderchor bis zur Kantorei und viele unterschiedliche Gemeindegemeinschaften. Wir unterhalten Partnerschaften nach Hamburg Bergedorf und Erding und entwickeln momentan eine Partnerschaft nach Tansania.

Von unserem/unserer neuen Pastor/in wünschen wir uns in besonderer Weise eine Liebe zum Gottesdienst und zur Wortverkündigung, denn der Gottesdienst steht im Zentrum unseres Gemeindelebens. Die Begleitung und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter soll dem/der neuen Pastor/in ein wichtiges Anliegen sein. Die Gabe, auf Menschen offen zuzugehen, ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit in unserer Gemeinde und für die weitere gute Zusammenarbeit mit der Stadt Neubrandenburg. Unsere Gemeinde ist offen für neue und vielleicht ganz andere Impulse.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<http://www.kirche-neubrandenburg.de/>

Auskünfte erteilen:

- Pastor von Samson (0395/7071748)
- 2. Vorsitzender des Kirchengemeinderates: Dr. Johannes Kämpf (0395/3680342)“

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 101063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. Januar 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

2520-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schloen-Varchentin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchengemeinde Schloen-Varchentin ist seit 1998 eine verbundene Kirchengemeinde mit dem Pfarrsitz in Schloen. In der Kirchengemeinde gibt es zwei Kirchengemeinderäte, die meistens gemeinsam tagen. Es werden zwei Kirchengemeindegeldkassen geführt. Schloen liegt 10 km von Waren (Müritz) entfernt, am Rande des Nationalparks und in unmittelbarer Nähe des Torgelower Sees. Das Pfarrhaus steht in idyllischer Lage.

Ganz in der Nähe gibt es mehrere Schultypen, auch evangelische Schulen und ein Gymnasium in Waren (Müritz). Außerdem gibt es in Torgelow a. See ein Privates Internats-Gymnasium.

Waren hat eine gute Bahnanbindung nach Berlin bzw. Rostock und nach Ludwigslust.

In 14, z. T. kleinen, Dörfern, leben z. Z. 848 Gemeindeglieder.

Das Verhältnis zu den Kommunen zeichnet sich durch gute Zusammenarbeit aus.

In der Kirchengemeinde gibt es 6 Kirchen, die sich in einem sehr guten bzw. guten Zustand befinden. In allen Kirchen wird bisher in 14-tägigem Rhythmus bzw. alle drei Wochen Gottesdienst gefeiert. Im Pfarrhaus in Schloen befindet sich in der 1. Etage eine geräumige Pfarrwohnung. Im unteren Bereich befinden sich zwei Amtszimmer, ein größerer und ein kleinerer Gemeinderaum mit Stapelraum, Küche und Sanitärbereich. Auch im ehemaligen, jetzt verkauften, Pfarrhaus in Varchentin befindet sich ein Gemeinde - Zentrum mit Küche und Sanitärbereich.

In der Kirchengemeinde gibt es 6 kircheneigene Friedhöfe, die gut gepflegt und durch die Kirchenkreisverwaltung in Waren verwaltet werden.

In der Kirchengemeinde gibt es eine 50% Gemeindepädagogienstelle, die möglichst bald wieder besetzt werden sollte.

In vier Kirchen befinden sich wertvolle Orgeln, von denen sich drei in sehr gutem Zustand befinden. Für die Orgel in Schloen engagiert sich ein Orgel-Bau-Verein.

Es existiert seit mehreren Jahren ein Chor – der Vokalchor Schloen. Vorteilhaft wäre eine Neuordnung der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde.

In der Gemeindegemeinschaft gibt es regelmäßig Frauenabende, Seniorennachmittage, ein monatliches Bibelgespräch, einen Jungendtreff, auch Ausflüge in verschiedener Weise. In Zusammenarbeit, vor allem mit der St. Georgengemeinde Waren, werden Kindertage- und Freizeitangebote angeboten. Ein aktiver Kirchengemeinderat übernimmt z. B. regelmäßig Geburtstagsbesuche bei Senioren der Kirchengemeinde.

Die Kirchgemeinde Schloen-Varchentin wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bewährtes bewahrt und neue Wege sucht.

Auskunft erteilen und Anfragen können gerichtet werden an die beiden Stellv. Vorsitzenden der beiden Kirchgemeinderäte:

Frau Irmgard Schmidt, 17219 Carolinenhof, Hofstr. 15, Tel. (039928) 5382 und an

Herrn Berthold Schulz, Teichblick 1, 17192 Neu-Schloen, Tel. (0170) 8103996

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2007 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. Januar 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

2428-23/8

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Stavenhagen sucht zum 1. Mai 2008 eine gemeindepädagogische/katechetische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen/katechetischen Mitarbeiter (Fachhochschulabschluss). Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Als Christen im Herzen von Mecklenburg wünschen wir uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit pädagogischem Talent, der/dem es ein Anliegen ist, den Menschen unserer Region auf zeitgemäße Weise das Evangelium nahe zu bringen.

Anstellungsträgerin für diese Stelle ist die Kirchgemeinde Stavenhagen. Uns ist es jedoch wichtig, dass Sie – über den Auftrag in der Kirchgemeinde Stavenhagen hinaus – zuständig sind für die gemeindepädagogische Arbeit in der Nordregion unserer Propstei (Kirchgemeinden Ivenack, Stavenhagen und Kittendorf) und sich aktiv mit den Prozess des Zusammenwachsens dieser Region einbringen.

Auf Sie wartet:

- deshalb nicht nur ein engagierten Kirchgemeinderat in Stavenhagen, sondern drei engagierte Kirchgemeinderäte in der Region,
- ein engagiertes Team ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stavenhagen (Pastorin, Kirchenmusikerin, Küsterin) und Kittendorf (Pastor),
- eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zu Ivenack.

Wir erwarten:

- eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in mit Interesse an teamorientierter Zusammenarbeit in den Kirchgemeinden Stavenhagen, Ivenack und Kittendorf,

- die Bereitschaft, im Pfarrhaus Ivenack zu wohnen,
- Kreativität, Durchsetzungsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Offenheit und Teamfähigkeit,
- einen Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeindepädagogik oder einen Universitätsabschluss im Bereich ev. Theologie mit gemeindepädagogischer Qualifizierung.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen in der Region,
- missionarische Jugendarbeit in der Stadt Stavenhagen,
- Konfirmandenarbeit in der Region und auf Propsteiebene,
- Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugend-, sowie Besuchsdienstarbeit,
- generationsübergreifendes Arbeiten mit Familien (z. B. Aufbau von Hauskreisen),
- Projektarbeit (Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Rüstzeiten und Familiengottesdiensten),
- Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten und der evangelischen Grundschule in Ivenack sowie den Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen in der Region,
- Erteilung von Religionsunterricht in der evangelischen Grundschule Ivenack,
- Zusammenarbeit mit dem evangelischen Pflegeheim der Kirchgemeinde Ivenack (Gottesdienste, Sterbebegleitung, Begleitung der Mitarbeiter),
- Besuchsdienst- und Seniorenarbeit,
- Entwicklung und Umsetzung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 14. März 2008 an: Kirchgemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stavenhagen, Ivenacker Str. 11, 17153 Stavenhagen. Nähere Auskünfte zur Stelle erteilt gern Frau Pastorin Dango (039954) 21813.

Schwerin, 23. Januar 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Personalien

414.03/76

Das Zweite Theologische Examen haben vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 3. Dezember 2007 bestanden:

Vikarin Christina Jonassen, Raben Steinfeld
Vikarin Alena Saubert, Parchim
Vikarin Cornelia Simon, Ludwigslust
Vikar Christian Heydenreich, Hagenow
Vikar Enrico Koch, Jördenstorf

Schwerin, 10. Januar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Seyffert, Volkmar/18

Pastor z.A. Volkmar Seyffert, Lübz, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 im Rahmen seines Vorbereitungsdienstes der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lohmen erteilt.

Schwerin, 6. Dezember 2007

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Galle, Michael/18

Pastor Michael Galle, Zarrentin, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Plate erteilt.

Schwerin, 3. Januar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Bobsin, Uwe/37-10

Pastor Uwe Bobsin, Bad Sülze, ist auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für ein weiteres Jahr für die Tätigkeit im Jugendhaus „Alte Molkerei e.V.“ Bad Sülze beurlaubt worden.

Schwerin, 28. Januar 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof